Preußische Gesetzsammlung

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Juli 1928	Nr. 29

Inhalt:

(Nr. 13366.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Bayern, Württemberg und Baden zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 13. Juni 1927.

Die Länder Preußen, Bayern, Württemberg und Baden haben durch ihre Bevollmächtigten, nämlich

für Preußen: Ministerialdirektor Dr. Hermann Erythropel,

für Bayern: Ministerialrat August Mader,

für Württemberg: Ministerialdirektor Rudolf von Groß,

für Baden: Präsident Dr. Ludwig Steinbrenner

unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die hierfür verfassungsmäßig berufenen Organe zur Regelung der Lotterieverhältnisse nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen.

Artikel 1.

(1) Die vertragschließenden Länder errichten zum gemeinsamen Betriebe einer staatlichen Lotterie unter der Bezeichnung „Preußisch-Süddeutsche Staatslotterie" eine rechtsfähige Anstalt mit dem Sitz in Berlin.

(2) Das Unternehmen umfaßt das gesamte Staatsgebiet der Länder Preußen, Bayern, Württemberg und Baden sowie der durch Lotterieverträge an Preußen angeschlossenen Länder (Lotteriegebiet).

Artikel 2.

Die Organe der Anstalt sind

1. der Staatslotterie-Ausschuß,
2. die Generaldirektion der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie (Generallotteriedirektion).

Artikel 3.

(1) Der Staatslotterie-Ausschuß hat die Aufgabe, die Geschäftsführung des Unternehmens in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen; er hat insbesondere das Recht und die Pflicht, sich jederzeit über die Zweckmäßigkeit und Richtigkeit der Geschäftsführung, über die Anstellungs- und Entlassungsverhältnisse der in dem Betriebe beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter zu unterrichten, die Jahresrechnung (Bücher, Bestände, Kasse usw.) zu prüfen und Maßnahmen für die Verwaltung der Anstalt zu beschließen. Der Ausschuß und jedes seiner Mitglieder kann von der Generallotteriedirektion stets Auskunft sowie Einsicht in die Akten, Bücher und sonstigen Unterlagen verlangen.

(2) Der Ausschuß ist insbesondere zuständig für

1. die Genehmigung der Bilanz und der Gewinnrechnung,
2. die Entscheidung über die Kapitalsrücklage und die Gewinnverteilung,
3. die Feststellung des Haushaltsplans,
4. die Genehmigung des ersten Lotterieplans und wichtiger Planänderungen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 30. Juli 1928.)

Artikel 4.

(1) Jedes Land bestellt für den Staatslotterie-Ausschuß ein ständiges Mitglied und für den Fall der Verhinderung ein ständiges stellvertretendes Mitglied. Die Mitglieder sind berechtigt, zu einzelnen Sitzungen oder Beratungsgegenständen weitere Regierungsvertreter beizuziehen.

(2) In dem Ausschuß stehen zu

dem Preußischen Mitgliede . . . . 4 Stimmen,
dem Bayerischen Mitgliede . . . . 2 Stimmen,
dem Württembergischen Mitgliede . . . . . 1 Stimme,
dem Badischen Mitgliede . . . . 1 Stimme.

(3) Der Ausschuß beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Zum Erlaß und zur Abänderung der Dienstanweisung für die Generallotteriedirektion sowie zur Beschlußfassung über die Abberufung eines Mitgliedes der Generallotteriedirektion nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 bedarf es der Mehrheit von 5 Stimmen.

(5) Stimmübertragung auf das Mitglied eines anderen Landes ist zulässig.

(6) Den Vorsitz im Ausschuß führt das preußische Mitglied. Der Vorsitzende hat den Ausschuß zu berufen, sobald es ein Mitglied verlangt.

(7) Die Kosten des Ausschusses trägt die Anstalt.

(8) Der Ausschuß regelt seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung.

Artikel 5.

(1) Die Anstalt wird durch die Generallotteriedirektion für das gesamte Lotteriegebiet (Artikel 1 Abs. 2) verwaltet.

(2) Die Generallotteriedirektion besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten als seinem ständigen Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Direktoren. Die Direktionsmitglieder sind unmittelbare preußische Staatsbeamte; sie können ohne Zustimmung des Staatslotterie-Ausschusses nicht in eine andere Stelle des Staatsdienstes versetzt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Staatslotterie-Ausschusses sein.

(3) Hat der Präsident Bedenken gegen die Ausführung eines Beschlusses der Generallotteriedirektion, so kann er die Entscheidung des Staatslotterie-Ausschusses herbeiführen. Die gleiche Befugnis hat der Vizepräsident.

Artikel 6.

(1) Die derzeitigen Mitglieder der Preußischen Generallotteriedirektion treten, sofern sie dazu bereit sind, in ihrer bisherigen Stellung in die Generallotteriedirektion der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie über, ohne daß es eines besonderen Ernennungsaktes bedarf. Im übrigen werden die Mitglieder auf Vorschlag des Staatslotterie-Ausschusses von der Preußischen Regierung endgültig angestellt oder kommissarisch einberufen. Ein kommissarisch einberufenes Mitglied muß auf Verlangen des Ausschusses abberufen werden.

(2) Bei der Besetzung der Stelle des Präsidenten und eines Direktors hat das preußische Ausschußmitglied ein den Ausschuß bindendes Vorschlagsrecht. Ein gleiches Vorschlagsrecht hat das Ausschußmitglied von Bayern, Württemberg oder Baden — in dieser Reihenfolge — nach näherer Vereinbarung unter diesen Ländern bei Besetzung der Stelle des Vizepräsidenten. Falls bei Freiwerden der Stelle des Präsidenten der bisherige Vizepräsident von einem der süddeutschen Länder vorgeschlagen war und dieser die Stelle des Präsidenten erhalten soll, so hat das preußische Ausschußmitglied das den Ausschuß bindende Vorschlagsrecht bei der Wiederbesetzung der Stelle des Vizepräsidenten. Falls der auf diese Weise von dem preußischen Ausschußmitglied vorgeschlagene Vizepräsident bei Erledigung der Stelle des Präsidenten dessen Stelle nicht erhalten soll, so steht für die Stelle des Präsidenten dem Ausschußmitglied eines der süddeutschen Länder das den Ausschuß bindende Vorschlagsrecht zu. Stets muß also entweder der Präsident oder der Vizepräsident von dem preußischen Ausschußmitglied und entsprechend entweder der Vizepräsident oder der Präsident von einem der süddeutschen Ausschußmitglieder vorgeschlagen sein.

(3) Bei Berechnung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit wird auch die Zeit angerechnet, die das betreffende Mitglied im Dienst eines der vertragschließenden süddeutschen Länder verbracht hat, soweit sie ihm auch dort angerechnet worden wäre.

Artikel 7.

(1) Die Generallotteriedirektion führt die Geschäfte nach Maßgabe einer vom Staatslotterie-Ausschuß zu beschließenden Dienstanweisung. Sie ist in der Geschäftsführung nur dem Ausschuß unterstellt und an seine Beschlüsse gebunden. Sie hat sich insbesondere an den Haushaltsplan zu halten. Eine Überschreitung des Haushaltsplans bedarf der vorherigen Zustimmung, in eiligen Fällen der nachträglichen Genehmigung des Ausschusses, die unverzüglich einzuholen ist.

(2) Der Generallotteriedirektion obliegt insbesondere die Anstellung und Abberufung der Einnehmer der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie (Staatliche Lotterieeinnehmer) für das gesamte Lotteriegebiet.

(3) Die Anstellung und Abberufung der Lotterieeinnehmer bedarf des Einverständnisses mit dem Ausschußmitgliede des beteiligten Landes.

(4) Die Generallotteriedirektion verteilt die Lose unter Berücksichtigung der gegebenen Absatzmöglichkeiten unter die Lotterieeinnehmer gleichmäßig.

(5) Der Präsident der Generallotteriedirektion vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

Artikel 8.

(1) Die nicht zu den Mitgliedern der Generallotteriedirektion gehörenden Beamten der Anstalt haben die Rechte und Pflichten der unmittelbaren preußischen Staatsbeamten. Sie erwerben diese durch die Anstellung als Beamte der Anstalt. Die jeweils geltenden Reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der unmittelbaren Staatsbeamten und ihrer Hinterbliebenen finden auf die Beamten der Anstalt entsprechende Anwendung.

(2) Die derzeitigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Preußischen Generallotteriedirektion treten, sofern sie dazu bereit sind, in ihren bisherigen Stellungen in den Dienst der Anstalt über, ohne daß es eines besonderen Ernennungsaktes oder neuer Verträge bedarf. Im übrigen werden die Beamten der Anstalt vom Präsidenten ernannt. Dieser schließt auch die Verträge mit den Angestellten und Arbeitern.

(3) Die zur Ausführung des Abs. 1 Satz 1, insbesondere der zur Übertragung der gesetzlichen Vorschriften über das Versorgungswesen und die Fürsorge für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten sowie der Disziplinargesetze für die nicht richterlichen Beamten auf die Beamten der Anstalt erforderlichen Bestimmungen erläßt die Preußische Regierung.

Artikel 9.

Bei Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, welche die Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten und die Bezüge ihrer Hinterbliebenen betreffen, tritt an die Stelle der Staatskasse die Anstaltskasse (Generallotteriekasse). Die bisher der Kasse der Preußischen Generallotteriedirektion zur Last fallenden Versorgungsbezüge werden von der Anstalt übernommen.

Artikel 10.

(1) Der Reingewinn aus dem Geschäftsbetrieb wird im Verhältnis der Bevölkerungszahl der vertragschließenden Länder unter diese verteilt, wobei jeweils das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung zugrunde zu legen ist. Dasselbe gilt von etwaigen Fehlbeträgen, soweit sie aus der Rücklage nicht gedeckt werden können.

(2) Als Reingewinn gilt der Ertrag des Betriebes nach Abzug aller Betriebsunkosten einschließlich der Renten, die an die der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie angeschlossenen Staaten vertraglich zu leisten sind, nach Abzug ferner der Rücklagen und der Entschädigung für die von

Preußen zur Verfügung gestellten Betriebsmittel und Geschäftsgebäude sowie der nach Artikel 9 aus der Generallotteriekasse zu zahlenden Dienst- und Versorgungsbezüge.

Artikel 11.

(1) Während der Dauer dieses Vertrages werden die vertragschließenden Länder für Rechnung ihrer Staatskassen weder eine eigene Lotterie betreiben, noch sich an einer anderen Lotterie beteiligen.

(2) Sonstige öffentliche Geld-, Sach- oder gemischte Lotterien werden sie in ihren Gebieten nur insoweit genehmigen oder zulassen, als der Gesamtpreis der zugelassenen Lose und Losabschnitte aller Lotterien und Ausspielungen im Jahr ohne die Lotteriesteuer 60 Rpf auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigt. Ziehungen solcher Lotterien dürfen in der Zeit vom Schluß der Ziehung der letztgespielten Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie bis zum letzten Ziehungstage der ersten Klasse der nächstfolgenden Lotterie nicht stattfinden.

(3) Lotterien nach Art der Klassenlotterie und der Staatslotterie einschließlich der von einem Staat gepachteten Lotterien sind von der Genehmigung oder Zulassung ausgeschlossen.

Artikel 12.

Die vertragschließenden Länder werden während der Dauer des Vertrages gegen das Spielen in Geld-, Sach- oder gemischten Lotterien, die von ihnen nicht genehmigt oder zugelassen sind, und gegen den Vertrieb von Losen und Losabschnitten solcher Lotterien und Ausspielungen die bisher erlassenen Strafbestimmungen aufrechterhalten und etwa erforderlich werdende neue Bestimmungen im gemeinsamen Benehmen treffen. Das gleiche gilt von den Strafbestimmungen gegen den Privathandel mit Losen der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie.

Artikel 13.

(1) Der Betrieb der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie und der sich dabei ergebende Ertrag bleibt in den Gebieten der vertragschließenden Länder von allen Steuern und Abgaben frei, die für Rechnung des Landes oder eines Kommunal- oder sonstigen Verbandes erhoben werden.

(2) Den Einnehmern der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie darf wegen des Betriebes der Lotterieeinnahmen von den Ländern oder einem Kommunal- oder sonstigen Verband eine besondere Steuer oder Abgabe nicht auferlegt werden.

Artikel 14.

(1) Jedem der vertragschließenden Länder steht es frei, mit anderen Ländern Verträge zur Regelung der Lotterieverhältnisse abzuschließen. Dazu bedarf es der Zustimmung der übrigen vertragschließenden Länder.

(2) Die bestehenden Lotterieverträge Preußens werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Artikel 15.

(1) Der gegenwärtige Vertrag gilt für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis zum 31. März 1935.

(2) Der Vertrag gilt jedesmal weitere zehn Jahre, wenn er nicht mindestens ein Jahr vor Ablauf seiner Geltungsdauer gekündigt wird.

(3) Jedes der vertragschließenden Länder kann selbständig kündigen. Auch braucht Preußen nicht gegenüber allen drei süddeutschen Ländern zu kündigen. Wird nicht von allen oder nicht gegenüber allen süddeutschen Ländern gekündigt, so bleibt der Vertrag zwischen Preußen und den anderen süddeutschen Ländern in Geltung, sofern diese nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Tage der Vertragskündigung an gegenüber Preußen mit der Erklärung kündigen, daß sie gleichzeitig aus der Lotteriegemeinschaft austreten werden.

(4) Scheidet ein Land aus dem Vertrag aus, so erhält es einen Betrag aus der Rücklage und den sonstigen Vermögenswerten der Anstalt, der sich nach seinem Anteil an dem zuletzt aus-

geschütteten Reingewinn (Artikel 10) berechnet. In demselben Verhältnis werden bei Beendigung des Vertrages die angesammelte Rücklage und die sonstigen Vermögenswerte verteilt.

(5) Die Bestimmung des Artikels 11 Abs. 1 findet auf die Zeit nach der Kündigung keine Anwendung mehr.

Artikel 16.

(1) Dieser Vertrag soll von jeder der beteiligten Regierungen sobald als möglich den dazu verfassungsmäßig berufenen Organen zur Genehmigung vorgelegt und der Austausch der Ratifikationsurkunden dann unverzüglich in Berlin bewirkt werden.

(2) Wird dieser Vertrag in Preußen genehmigt, nicht aber in allen drei süddeutschen Ländern, so gilt er zwischen Preußen und den beiden zustimmenden Ländern oder auch nur dem einen zustimmenden Lande gleichwohl, sofern von den Regierungen der zustimmenden Länder nicht eine abweichende besondere Erklärung gegenüber der Preußischen Regierung innerhalb von zwei Monaten abgegeben wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Mitteilung Preußens von der Ablehnung eingegangen ist.

Wiesbaden, den 13. Juni 1927.

(Siegel.) Dr. Hermann Erythropel
August Mader
Rudolf von Groß
Dr. Ludwig Steinbrenner.

Schlußprotokoll
zum Staatsvertrag zwischen Preußen, Bayern, Württemberg und Baden zur Regelung der Lotterieverhältnisse vom 13. Juni 1927. Vom 9. März 1928.

Die Länder Preußen, Bayern, Württemberg und Baden haben durch ihre Bevollmächtigten, nämlich

für Preußen: Ministerialdirektor Dr. Hermann Erythropel,
für Bayern: Ministerialrat August Mader,
für Württemberg: Ministerialdirektor Rudolf von Groß,
für Baden: Präsident Dr. Ludwig Steinbrenner,

folgendes Schlußprotokoll zum Staatsvertrag zwischen Preußen, Bayern, Württemberg und Baden zur Regelung der Lotterieverhältnisse vom 13. Juni 1927 vereinbart:

§ 1.

(1) Dem Staatslotterie-Ausschuß wird zur gutachtlichen Beratung ein Lotteriebeirat zur Seite gestellt. Der Lotteriebeirat besteht aus sieben Mitgliedern des Preußischen Landtags sowie aus zwei Mitgliedern des Bayerischen und je einem Mitglied des Württembergischen und des Badischen Landtags. Außerdem benennt der Zentralverband der Preußisch-Süddeutschen Lotterieeinnehmer als weitere Mitglieder je einen preußischen und einen süddeutschen Lotterieeinnehmer. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden aus der Zahl der preußischen und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Zahl der süddeutschen Mitglieder.

(2) Der Beirat tritt in der Regel alljährlich zweimal auf Einladung des Vorsitzenden zur Entgegennahme des vorläufigen Geschäftsberichts und des Jahresberichts der Generallotteriedirektion und zur Erörterung etwaiger weiterer Fragen zusammen. Im Bedarfsfalle kann der Beirat zu außerordentlichen Sitzungen berufen werden.

(3) Zu den Sitzungen sind der Staatslotterie-Ausschuß und die Generallotteriedirektion unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Beide können sich an der Aussprache beteiligen.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind berechtigt, bei den Sitzungen zur Ausübung ihrer gutachtlichen Tätigkeit von der Generallotteriedirektion Auskunft zu verlangen.

(5) Die Kosten des Beirats trägt die Anstalt.

§ 2.

Durch die in Artikel 8 Abs. 1 des Vertrages gewählte Fassung soll lediglich zum Ausdruck gebracht werden, daß die dort genannten Beamten der Anstalt ihre Bezüge nicht aus der Staatskasse, sondern aus der Kasse der Anstalt bekommen. An ihrer Eigenschaft als unmittelbare preußische Staatsbeamte soll hierdurch nichts geändert werden (vgl. RGZ. Bd. 36 S. 141). Damit kann auf den Erlaß der im Abs. 3 des Artikels 8 vorgesehenen Ausführungsvorschriften verzichtet werden.

§ 3.

Sofern eines der vertragschließenden Länder den Wunsch hat, daß ein von ihm vorgeschlagenes Mitglied der Generallotteriedirektion versetzt wird, werden die anderen vertragschließenden Länder die in Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Zustimmung des Staatslotterieausschusses nicht verweigern. Jedoch ist ihren Regierungen zuvor Gelegenheit zu geben, in einen Meinungsaustausch über die Gründe der Versetzung einzutreten.

§ 4.

Der Begriff „gleichmäßig" in Artikel 7 Abs. 4 ist wie folgt auszulegen:

Bei der Losezuteilung dürfen die Lotterieeinnehmer eines Landes im Verhältnis zu denen eines anderen bzw. der anderen Länder weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

§ 5.

(1) Unter den vertragschließenden Ländern besteht Einigkeit darüber, daß nach Möglichkeit dahin zu streben ist, übermäßig große Losvertriebe zu verkleinern und bei der Verteilung der Lose und der Auswahl der Lotterieeinnehmer den sozialen Bedürfnissen gebührend Rechnung zu tragen.

(2) Zu diesem Zwecke werden nach Ratifikation des Vertrages die vertragschließenden Länder im Lotterieausschuß folgende Maßnahmen beschließen:

a) Die Gebühren der Lotterieeinnehmer sind so zu gestalten, daß übermäßig große Reingewinne einzelner Einnehmer künftig vermieden werden. Dementsprechend sollen — vorbehaltlich näherer Nachprüfung der Grenze — bei allen Einnehmern die Gebühren aus den Vertrieben von mehr als 2000 Losen abfallend gestaffelt werden.

b) Als einmalige Maßnahme soll im gesamten Lotteriegebiet ein Abbau der übergroßen Einnahmen vorgenommen werden. Hierbei ist für Preußen der vom Preußischen Verwaltungsrat der Generallotteriedirektion vorgeschlagene, in der Anlage B 3 zum Sitzungsprotokoll vom 24. Januar 1928 aufgestellte Abbauplan maßgebend. Die süddeutschen Länder werden nach Ratifikation des Vertrages auch für ihr Gebiet einem Abbau zustimmen, der dem preußischen Abbau prozentual entspricht.

c) Soweit infolge Durchführung dieser Maßnahmen neue Losvertriebsstellen geschaffen werden können, sind soziale Gesichtspunkte gebührend zu berücksichtigen.

Berlin, den 9. März 1928.

(Siegel.)

Dr. Hermann Erythropel
August Mader
Rudolf von Groß
Dr. Ludwig Steinbrenner.

Der vorstehende Staatsvertrag, der nebst dem Schlußprotokolle vom Landtage genehmigt und durch Austausch der vollzogenen Urkunden ratifiziert ist, wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 10. Juli 1928.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13367.) Bekanntmachung über die Genehmigung der Verordnung vom 3. Mai 1928 (Gesetzsamml. S. 161) über vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags. Vom 27. Juni 1928.

Der Preußische Landtag hat die auf Grund des Artikels 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 (Gesetzsamml. S. 115) erlassene Verordnung vom 3. Mai 1928 (Gesetzsamml. S. 161) über vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags genehmigt.

Berlin, den 27. Juni 1928.

Der Preußische Justizminister.
Schmidt.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Nr. 26 vom 30. Juni 1928 Seite 347 ff. sind die Ausführungsbestimmungen zum Tierärztekammergesetz, die Wahlordnung für die Tierärztekammern und die Bekanntmachung über die Wahlen zu den Tierärztekammern — sämtlich vom 22. Juni 1928 — veröffentlicht worden, die am 1. Juli 1928 in Kraft getreten sind.

Berlin, den 4. Juli 1928.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

---

2. Im Preußischen Staatsanzeiger vom 16. Juni 1928 Nr. 139 ist eine viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. Juni 1928, betreffend die vorübergehende Einfuhr von Pferden zur Teilnahme an Pferderennen, veröffentlicht, die mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 5. Juli 1928.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1928
   über die Ausdehnung des dem Elektrizitätswerke Sachsen-Anhalt, Aktiengesellschaft in Halle a. S., für den Bau einer 100 000 Volt-Doppelleitung von Großkayna nach Oberröblingen a. H. verliehenen Enteignungsrechts auf das im Kreise Merseburg gelegene Grundeigentum

   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 20 S. 118, ausgegeben am 19. Mai 1928;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Mai 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Reil für den Bau eines Weinbergswirtschaftswegs

   durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 23 S. 65, ausgegeben am 9. Juni 1928;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Mai 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Erden für den Straßenbau Machern—Cröv

   durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 24 S. 69, ausgegeben am 16. Juni 1928;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Mai 1928
   über die Ausdehnung des den Landkraftwerken Leipzig, Aktiengesellschaft in Kulkwitz, für den Bau einer 30 000 Volt-Leitung von Großkayna über Freyburg a. U. nach Reinsdorf verliehenen Enteignungsrechts auf das im Kreise Merseburg gelegene Grundeigentum

   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 20 S. 118, ausgegeben am 19. Mai 1928;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Mai 1928
   über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung der Schlesischen Landschaft

   durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 22 S. 235, ausgegeben am 2. Juni 1928;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Mai 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Bezirksverband in Wiesbaden für den Bau des Zufahrtwegs mit anschließender Rampe für die neue Mainbrücke zwischen Flörsheim und Rüsselsheim
durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 21 S. 87, ausgegeben am 26. Mai 1928;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Mai 1928
über die Genehmigung von Nachträgen zur Satzung der Schlesischen Landschaft
durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 22 S. 235, ausgegeben am 2. Juni 1928;
8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Mai 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rhön-Rossitten-Gesellschaft, e. V. in Frankfurt a. M., für den Flugbetrieb auf der Wasserkuppe
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 22 S. 121, ausgegeben am 2. Juni 1928;
9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Mai 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Silbach für die Aufrechterhaltung und sachgemäße Durchführung des Betriebs des Steinbruchs „Silbacher Grünsteinwerke"
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 23 S. 91, ausgegeben am 9. Juni 1928;
10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Mai 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bünde für die Errichtung einer Kläranlage für die städtische Kanalisation
durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 23 S. 82, ausgegeben am 9. Juni 1928;
11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Mai 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. für die Errichtung einer städtischen Heilanstalt nebst Zufahrtstraßen
durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 23 S. 93, ausgegeben am 9. Juni 1928;
12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Mai 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr), für den Bau einer 100 000 Volt-Leitung von Ohligs nach Mettmann
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 24 S. 162, ausgegeben am 16. Juni 1928;
13. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Mai 1928
über die Verleihung des Rechts an die Stadtgemeinde Berlin zur dauernden Beschränkung von Grundeigentum für die Anbringung von Vorrichtungen für die öffentliche Straßenbeleuchtung
durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 25 S. 147, ausgegeben am 23. Juni 1928;
14. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Juni 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreiskommunalverband Gummersbach für den Bau einer Wasserkraftanlage nebst Zwischenweiher zu Wiehlmünden bei Ründeroth
durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 25 S. 135, ausgegeben am 23. Juni 1928.

Bekanntmachung.

Um den Beziehern der Preußischen Gesetzsammlung die Möglichkeit zum wohlfeilen Erwerbe der zur Preußischen Gesetzsammlung bisher erschienenen Hauptsachverzeichnisse zu bieten, wird R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W. 9, Linkstr. 35, einen Teil der von diesen Verzeichnissen vorhandenen Bestände zu erheblich herabgesetzten Preisen zum Verkaufe stellen, und zwar

das Hauptsachverzeichnis 1806/1883 zum Preise von 2,— RM netto,
das Hauptsachverzeichnis 1884/1913 zum Preise von 1,— RM netto,
das Hauptsachverzeichnis 1914/1925 zum Preise von 2,— RM netto.

Bestellungen direkt beim Verlag oder durch den Buchhandel.

Berlin, den 29. Mai 1928.

Schriftleitung der Preußischen Gesetzsammlung.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.